

Landgericht Ingolstadt

Az.: 82 O 189/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ghendler Ruvinskij Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Blaubach 32, 50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

NV Business Consulting GmbH, vertreten durch Philipp Nikolaus Victor Lang, Otto-Heilmann-Straße 18 a, 82031 Grünwald

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Ingolstadt - 8. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Dr. Frank als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.10.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 11.900,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.03.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.054,10 € zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 11.900,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Rückzahlung nach Abschluss eines so genannten „Coaching-Vertrages“.

Die Beklagte bietet sogenannte Online-Coaching-Kurse an. Eine Zulassung nach dem FernUSG hat die Beklagte nicht.

Die Klägerin schloss am 25.07.2024 mit der Beklagten einen Vertrag über die Teilnahme an einem Coaching-Programm mit der Bezeichnung „Elite-Coaching 5.0 - Agentur zur Freiheit“. Der Gesamtpreis von 11.900 € wurde von der Klägerin an die Beklagte bezahlt.

Der Coaching-Vertrag beinhaltete folgende Leistungen:

- Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos
- Zugang zu einer Messenger-Gruppe
- 1:1 Video-Calls mit einem persönlichen Ansprechpartner (wobei die Live-Calls aufgezeichnet werden und von den Teilnehmern auch später noch angesehen werden können)
- Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmern.

Mit Schreiben der Klägervertreter vom 31.12.2024 (K 2) forderten diese die Beklagte zur Rückzahlung der geleisteten Zahlungen und zum Anerkenntnis auf, dass das Vertragsverhältnis unwirksam ist. Die Beklagte reagierte hierauf nicht.

Die Klägerin behauptet, das Landgericht Ingolstadt sei örtlich zuständig nach § 26 Abs. 1 FernUSG. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag sei wegen Verstoßes gegen das FernUSG unwirksam. Dieses sei auf das vorliegende Vertragsverhältnis anwendbar. Die Klägerin habe als Verbraucherin gehandelt. Der Vertrag beinhalte eine entgeltliche Vermittlung von Fähigkei-

ten und Wissen, wobei die Parteien - zumindest überwiegend - räumlich getrennt voneinander seien und eine Überwachung des Lernerfolges stattgefunden habe. Die Klägerin trägt weiter vor, der Preis für das Coaching-Programm sei völlig überteuert. Der Vertrag sei wegen des auffälligen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung sittenwidrig. Hilfsweise erklärt die Klägerin die Anfechtung des Vertrages. Sie sei unter Druck gesetzt worden, den Vertrag sofort abzuschließen und einen Kredit für die sofortige Zahlung aufzunehmen. Ihr sei eine - tatsächlich nicht bestehende - Geld-zurück-Garantie versprochen worden. Daneben beruft sich die Klägerin auf einen wirksamen Widerruf des Vertrages.

Die Klägerin beantragt:

1.

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin 11.900,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

2.

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.054,10 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Auffassung, das FernUSG finde auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung. Es handle sich im Grunde nicht um einen Unterrichtsvertrag, sondern vielmehr um einen Beratungsvertrag mit dem Ziel, den Teilnehmern praxisorientierte Unterstützung bei der Entwicklung ihrer unternehmerischen Tätigkeit zu bieten. Insbesondere habe sich die Beklagte nicht zu einer Lernerfolgskontrolle verpflichtet, auch ein Fragerecht sei vertraglich nicht vereinbart. Das FernUSG finde zudem bereits keine Anwendung, da die Klägerin zumindest als Existenzgründerin den Vertrag abgeschlossen habe. Daher stehe der Klägerin auch kein Widerrufsrecht zu. Der Schwerpunkt des Coachings seien nicht die Videokurse, sondern die Live-Aspekte.

Der Vertrag sei nicht überteuert. Zumindest müsse die Klägerin Wertersatz für die in Anspruch genommenen Dienste leisten.

Bezüglich des übrigen Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Das Gericht hat mündlich zur Sache verhandelt am 09.10.2025 und dabei Beweis erhoben durch informatorische Anhörung der Klägerin. Bezüglich des Inhalts der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 09.10.2025 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Rückzahlung des bezahlten Betrages gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt BGB, da der Vertrag wegen Verstoßes gegen § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig ist. Auf die klägerseits weiter behauptete Nichtigkeit wegen § 138 BGB kam es daher nicht mehr an, ebensowenig auf eine etwaige Anfechtung oder einen erfolgten Widerruf des Vertrages.

I.

Die Klage ist zulässig. Bei der Frage, ob das FernUSG auf den vorliegenden Sachverhalt Anwendung findet, handelt es sich um eine doppelrelevante Tatsache. In diesem Fall ist zunächst von einer Zulässigkeit der Klage auszugehen.

II.

Die Klage ist auch begründet. Das FernUSG ist auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar. Da die Beklagte über keine Zulassung nach § 12 FernUSG verfügt, ist der Vertrag gem. § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig. Im Rahmen des Anspruchs aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB hat die Beklagte einen Anspruch auf Wertersatz nicht dargelegt oder gar bewiesen.

1.

Das FernUSG ist auf das vorliegende Vertragsverhältnis anwendbar. Bei dem von der Klägerin gebuchten Programm handelt es sich um Fernunterricht im Sinne von § 1 FernUSG.

a)

Es war die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vereinbart worden.

Die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ sind weit auszulegen. Eine irgendwie geartete „Min-

destqualität“ der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich, vgl. BGH III ZR 109/24.

Die Beklagte hat in der Klageerwiderung zugestanden, dass Vertragsinhalt der Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Inhalten, der Zugang zu einer Messenger-Gruppe, 1:1 Video-Calls mit einem Coach sowie die Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmern war. Darüberhinaus hat die Beklagte behauptet, die Teilnehmer seien im Schwerpunkt vor allem beraten worden; es habe auch eine so genannte „90-Tage-Challenge“ gegeben. Bereits aus dem Vortrag der Beklagten wird daher für das Gericht deutlich, dass die Verpflichtung der Beklagten darin bestand, der Klägerin Kenntnisse aus verschiedenen Bereichen der Finanzwelt zu vermitteln und ihn zu befähigen, das vermittelte Wissen in der Folge praktisch umzusetzen.

b)

Der Schwerpunkt des Vertrags lag auch nicht auf der individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Kunden. Nach der informatorischen Anhörung der Klägerin im Termin vom 09.10.2025 standen über 50 Lernvideos lediglich ein bis zwei Termine binnen zwei Wochen gegenüber, in denen die Klägerin mit ihrem persönlichen Ansprechpartner persönliche Gespräche durchführte, wobei diese auch nicht stets 1:1 über Zoom stattfanden, sondern auch über WhatsApp Textnachrichten. Auch die Gruppen-Live-Calls fallen neben der Vielzahl der vorproduzierten Videos nicht erheblich ins Gewicht. Nach den glaubhaften Angaben der Klägerin im Termin vom 09.10.2025 verfolgte sie die Live-Calls lediglich einmal in der Woche, wobei dann jeweils zwischen 50 und 100 Teilnehmer zugeschaltet waren, von denen lediglich einige zu Wort kamen. Überwiegend nahm die Klägerin derartige Calls nur durch die erfolgten Aufzeichnungen wahr, da sie aufgrund ihrer Vollzeit-Tätigkeit als Erzieherin zu den angebotenen Stunden nicht live teilnehmen konnte. Das Merkmal der individuellen Beratung ist nach alledem für das Gericht nicht im Schwerpunkt ersichtlich.

c)

Bei der Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten lag auch eine überwiegende räumliche Trennung zwischen Lehrenden und Teilnehmern im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG vor.

Abgesehen davon, dass zur Überzeugung des Gerichts der Schwerpunkt der Leistungen der Beklagten in den vorproduzierten Lernvideos zu sehen ist (s.o.) waren die angebotenen Live-Calls für die Teilnehmer auch im Nachgang zur Live-Session noch abrufbar, da sie aufgezeichnet und auf der Lernplattform hinterlegt wurden. Die synchrone Teilnahme war damit im wesentlichen entbehrlich. Als synchroner Vertragsbestandteil können lediglich die ein bis zweimal alle zwei

Wochen stattgefundenen Kontakte der Klägerin mit ihrem Ansprechpartner angesehen werden. Angesichts der übrigen Angebote des Kurses spielten diese Einzelgespräche, die teils sogar nur per WhatsApp stattfanden, jedoch eine untergeordnete Rolle, so dass die asynchronen Unterrichtsanteile bei weitem überwiegen.

d)

Es war auch eine Überwachung des Lernerfolgs geschuldet, § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Es genügt eine einzige Lernkontrolle (vgl. BGH NJW 2025, 2613 mit Verweis auf BGH NJW 2010, 608 Rn. 16, 21).

Entgegen der Behauptung der Beklagten ist ein solcher Anspruch der Klägerin auf Überwachung des Lernerfolgs zu bejahen. Zwar beruft sich die Beklagte darauf, ein Fragerecht der Klägerin sei vertraglich nicht vereinbart worden. Dies ist jedoch auch nicht explizit erforderlich, da zur Überzeugung des Gerichts einziger Sinn eines Live-Events - wie hier der Live-Gruppen-Calls oder der Einzelgespräche mit dem Ansprechpartner - überhaupt nur dann Sinn ergibt, wenn der Teilnehmer ein Fragerecht hat, selbst wenn dieses aufgrund der Anzahl der Teilnehmer häufig nicht wahrgenommen wird oder werden kann. Andernfalls besteht keinerlei Notwendigkeit, das Wissen in Live-Sitzungen zu vermitteln, sondern könnte auch das gesamte Wissen durch vorproduzierte Lernvideos vermittelt werden. Im übrigen setzt sich die Beklagte mit ihrer Behauptung des fehlenden vertraglich vereinbarten Fragerechts in gewisser Weise auch in Widerspruch zu ihrem eigenen Vortrag, wonach der Schwerpunkt des Vertrages auf der individuellen Beratung der Teilnehmer liege. Es fragt sich nämlich, wie eine individuelle Beratung ohne Fragerecht des Teilnehmers aussehen soll, ohne dass es sich um einen „Frontalunterricht“ handelt.

e)

Das FernUSG ist auch auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag anwendbar. Die Klägerin war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Vollzeit als Erzieherin tätig und könnte daher allenfalls als Existenzgründerin angesehen werden. Hierauf kommt es nach neuerer höchstrichterlicher Rechtsprechung jedoch bereits nicht mehr an. Denn dass das FernUSG auch auf

Verträge zwischen Unternehmern und Veranstaltern Anwendung findet, wurde durch das Urteil des Bundesgerichtshofs III ZR 109/24 klargestellt.

2.

Eine Befreiung des angebotenen Programms von der Zulassungsbedürftigkeit nach § 12 Abs. 1 S. 3 FernUSG liegt nicht vor, da es zweifellos nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung oder Unterhaltung dient.

Unerheblich ist vorliegend auch der Einwand der Beklagten, sie habe sogar bei der ZFU nachgefragt, welche bestätigt habe, dass eine Zulassung nicht erforderlich sei. Aus der vorgelegten Anlage B6 geht nicht einmal hervor, welche Umstände die Beklagte der ZFU bei ihrer Anfrage überhaupt mitgeteilt haben will.

3.

Eine Einschränkung des Rückzahlungsanspruchs gemäß § 818 Abs. 2 BGB ist vorliegend nicht vorzunehmen.

Dabei kommt es vorliegend schon nicht auf die Frage an, was die von der Klägerin in Anspruch genommenen Leistungen tatsächlich wert waren. Nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil BGH III ZR 109/24 ist grundsätzlich nach der Saldotheorie bei der kondiktionsrechtlichen Rückabwicklung eines nichtigen gegenseitigen Vertrags durch Vergleich der durch den Bereicherungsvorgang verursachten Vor- und Nachteile zu ermitteln, für welchen der Beteiligten sich ein Überschuss (Saldo) ergibt; dieser Beteiligte ist Gläubiger eines einheitlichen, von vornherein durch Abzug der ihm zugeflossenen Vorteile beschränkten Bereicherungsanspruchs (BGH a.a.O. Rn 43.). Bei Dienstleistungen bemisst sich die Höhe des Wertersatzes gem. § 818 Abs. 2 BGB nach der üblichen und hilfsweise nach der angemessenen, vom Vertragspartner ersparten Vergütung, vgl. BGH a.a.O. Dementsprechend müsste die darlegungs- und beweisbelastete Beklagte darlegen und beweisen, dass die Klägerin durch die von der Beklagten erbrachten Dienstleistungen entsprechende Aufwendungen erspart hätte. Es muss also dargelegt werden, ob und in welchem Umfang die Klägerin, falls sie gewusst hätte, dass der in Rede stehende Fernlehrgang nicht über die gemäß § 12 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt, mit einem anderen Veranstalter einen Vertrag über eine entsprechende Dienstleistung geschlossen hätte. Abgesehen davon, dass es hierfür nicht ausreicht, wenn die Beklagte unter Sachverständigenbeweis

stellt, dass die von ihr angebotenen Dienste wertmäßig angemessen und marktüblich sind, hat keine der Parteien vorgetragen, dass die Klägerin, hätte sie nicht den Vertrag mit der Beklagten geschlossen, einen anderen Coachingvertrag überhaupt abgeschlossen hätte.

Unter diesen Umständen kann jedoch nicht angenommen werden, dass sich die Klägerin durch die Dienste der Beklagten Aufwendungen erspart hat. Eine Wertanrechnung findet nicht statt.

III.

Daneben hat die Klägerin aus Verzugsgesichtspunkten Anspruch auf Verzinsung ihres Anspruchs.

IV.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit fußt auf § 709 S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ingolstadt
Auf der Schanz 37
85049 Ingolstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Frank
Richterin am Landgericht

Verkündet am 13.11.2025

gez.
Schneider, Beschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ingolstadt, 13.11.2025

Schneider, Beschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle